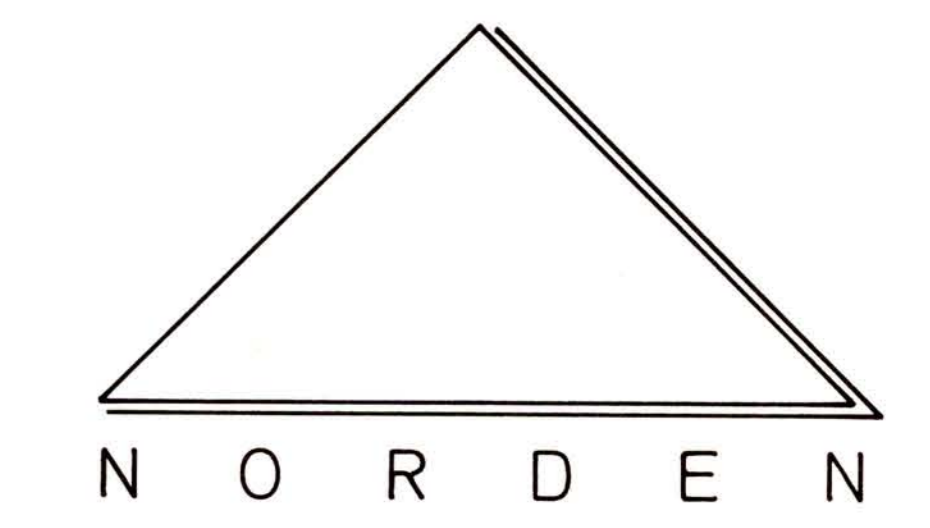


- Festsetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 u. Art. 177 BayVerf.  
 Mindestgrundstückgröße: 500 qm  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO  
 max. Zahl der Vollgeschosse: höchstens 1 Vollgeschoss  
 max. Zahl der Vollgeschosse: höchstens 2 Vollgeschosse  
 Grünflächenzahl  
 Geschossflächenzahl  
 Freizeitanforderung  
 Zulassung von Zufahrten nach § 3 Abs. 2 BauNVO u. § 12 BauNVO  
 verbindliche Firstrichtung bei geneigten Dächern  
 Abgrenzung unterschiedlicher Bauflächen  
 Bauweise  
 von je lichter Teilung freizeitanfordernde Flächen  
 Öffentliche Verkehrsflächen mit Angabe der Breite  
 z.B. 8,0 5,5  
 12,5  
 Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsflächen  
 nichtflächen, von je lichter Teilung, Besuch, Ein-  
 fahrt u. dgl., größer als 5,0 m über der Straße  
 Straße freizubehalten (bzw. Freizeitanforderung)  
 Flächen für Gemeinbedarf  
 Schule  
 die oberhalb der Kellerdecke darf max. 1,50 m je  
 m² über Geländehöhe liegen.  
 Abwässerungen und Aufschüttungen am Gebäude über 0,50 m  
 über Gelände sind unzulässig.  
 Gebäude mit Grenzbebauung müssen sich in den Dimensionen  
 und der Gestaltung weitgehend einander angleichen.  
 die Dachform, Dachneigung und die des Dackels müssen  
 gleich sein.  
 Dachneigungen:  
 für einseitig geneigte Dächer kann eine Dachfläche  
 30° überschreiten, die andere Dachfläche muß dann 15°  
 unterschreiten.  
 I = 10 - 30°  
 II = 10 - 30°  
 III = 10 - 30°  
 Einfriedigungen an den Straßen max. 1,00 m Höhe, an den  
 Grenzen max. 1,50 m Höhe  
 Friedhöfe max. 0,75 m Höhe  
 Garagen sind mit Flach- oder Falldach bis 10° Neigung  
 zu erstellen. Firsthöhe max. 3,75 m zur Straße. Bei  
 Grenzbebauung sind sie in den Dimensionen und Gestal-  
 tung einander anzugleichen. In Hanglagen ist die ein-  
 seitige Unterkellerung zulässig.  
 Vor den Garagen ist in jedem Fall ein Stauraum von  
 mindestens 1,5 m Tiefe, gemessen von der Vorderfläche  
 (= Gebäudefirsthöhe) bis zur Mitte der Garagentür, ein-  
 zuhalten, der von der Vorderfläche nicht abgetrennt  
 werden darf. Einfahrten von Garagen gelten nicht als  
 Stellplätze.  
 Unzulässig sind folgende Anlagen:  
 Müllblechgaragen o.ä., Schuppen, Heilwagen o.ä.,  
 Fischungen, größer als 1:2 und Dachanlagen.



GEMEINDE  
**NEUBRUNN**  
 LANDKREIS WÜRZBURG  
 BEBAUUNGSPLAN - M 1:1000  
 „SÜDLICH DER WENKHEIMER STRASSE“  
 „NÖRDLICH DER WENKHEIMER STRASSE III“

Bebauungsplan Nr. V/1 - 610.1 - 54/73  
 Nr. V/1 - 610.1 - 54/73  
 LANDRATSAMT WÜRZBURG  
 Mit Auftragen nach § 11 B BauO genehmigt.  
 Würzburg, den 30.1.75

- Hinweise:  
 Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplans  
 Vorschlag über neue Grundstücksgrenzen  
 bestehende Grundstücksgrenzen  
 z.B. 3168  
 Flurnummer  
 Höhenlinien mit Angabe über 0,50 m  
 oder 1,00 m  
 vorhandene Wohnhäuser, mit Angabe der Geschosszahl  
 und der Firstrichtung  
 Ortsgrenzfürsgränze der PAR 8 (Nr. 17, 716 z.1.)  
 OD. GRENZE  
 KM 17,710

Der natürliche Ablauf des Wassers von der Kreisstraße darf durch keinerlei Maßnahmen des Bauwerbers behindert oder beeinträchtigt werden.  
 Dach-, Zicker- sowie sonst auf dem Grundstück sich befindliche Wasser- und Abwasserleitungen dürfen weder auf die Kreisstraße noch ihre Nebenlagen abgeleitet werden.  
 Die Lagerung von Baustoffen und das Hinterstellen von Fahrzeugen oder Geräten auf der Kreisstraße und ihren Nebenlagen ist während der Bauzeit und auch später nicht zulässig.  
 DIE TIEFBAUPLANUNG IST BEIPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN.  
 Besondere Bestimmungen des BauNVO vom 27.2.1975  
 Würzburg, den 27.2.1975  
 Schupp  
 1. Bürgermeister

aufgestellt am: 13.3.1972  
 Geändert am: 19.3.1973 20.2.75  
 Architekt: Walter V. Th.  
 9706 Würzburg  
 Virchowstraße 14  
 74236  
 Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 15. April 1973  
 von 1973 bis 15. Mai 1973  
 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am  
 28. März 1973  
 ortsüblich bekannt gemacht.  
 Neubrunn, den 6. März 1974  
 (1. Bürgermeister)  
 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 13.3.1973 in der Fassung vom  
 15. Februar 1974, als Satzung beschlossen.  
 Neubrunn, den 6. März 1974  
 (1. Bürgermeister)  
 DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 13.3.1973 IN DER FASSUNG VOM  
 15. FEBRUAR 1975, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 NEUBRUNN, DEN 27. FEBRUAR 1975  
 (1. BÜRGERMEISTER)  
 Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde öffentlich  
 ausgestellt. Er ist vom 19.3.75 mit dem Tag der öffentlichen  
 Bekanntmachung, des 14. März 1975, rechtsverbindlich.  
 Neubrunn, den 14. März 1975  
 (1. Bürgermeister)